

Satzung des Geschichts- & Kulturkreises Oberstedten e.V.

Nachfolgende Satzung wurde beschlossen:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Geschichts- und Kulturkreis Oberstedten". Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe wird er den Zusatz "e.V." tragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Oberursel (Taunus)-Oberstedten.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege u.a. durch

- Heimatkundliche Führungen, Vorträge und Ausstellungen
- Überarbeitung und Neuforschung der Chronik von Oberstedten

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Geschichts- und Kulturkreis Oberstedten e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Geschichts- und Kulturkreises Oberstedten e.V. können juristische und natürliche Personen werden, welche die im § 2 genannten Zwecke des Vereins fördern. Das Mindesteintrittsalter beträgt 16 Jahre. Über die Aufnahme entscheidet der Vor-

stand. Lehnt er eine beantragte Mitgliedschaft ab, so ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

1. Austritt
2. Tod
3. Ausschluss

Wer austreten will, muß mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied des Vereins ausschließen, das gegen Zweck und Aufgabenstellung des Vereins grob verstößt.

(3) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Diese Versammlung ist öffentlich. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die Vorsitzende des Vereins.
- (3) Wird von einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, so muß der / die Vorsitzende innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Sie kann den Vorstand in Einzelfällen zur selbständigen und endgültigen Entscheidung ermächtigen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat zumindest über folgende Angelegenheiten selbst zu beschließen:

1. Genehmigung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung
2. Entlastung des Vorstandes
3. Änderung der Satzung
4. Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Dem / der Vorsitzenden
2. Dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem / der Schriftführer(in)
4. Dem / der Kassenverwalter(in)
5. Beisitzern(innen) (Anzahl noch festzulegen)

(2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die Vorsitzende, bei seiner / ihrer Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende.

(4) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins und die Verwaltung sowie die satzungsgemäße Verwendung seines Vermögens zu leiten. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(5) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er ist auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern, vom / von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem / ihrer Stellvertreter(in) einzuberufen.

(6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, unter denen sich der / die Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in) befinden müssen, beschlußfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

§ 9 Beschlußfassung und Beurkundung von Beschlüssen, Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einer Änderung der Satzung ist die Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Satzungsmäßige Zweck des Vereins sowie die Gemeinnützigkeit dürfen nicht geändert werden.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind durch Niederschriften zu beurkunden, welche der / die Vorsitzende und ein Mitglied des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung unterzeichnen müssen.

(3) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Wenn zuvor niemand widerspricht, kann auch durch Handaufheben gewählt werden.

§ 10

Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft. Diese Kassenprüfer bleiben längstens zwei Jahre im Amt. Einer der beiden muß jährlich gewechselt werden.
- (2) Über eine Entlastung des Vorstandes darf erst beschlossen werden, wenn der Revisionsbericht der Kassenprüfer vorliegt.

§ 11

Auflösung des Vereins und Verwendung seines Vermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu einer solchen Abstimmung muß wenigstens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist das nicht der Fall, so ist mit gleicher Tagesordnung und mindestens einer Woche Abstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Oberursel (Taunus) mit der Auflage zu, dieses wiederum zur Erhaltung und Pflege von Kulturwerten des Stadtteiles Oberstedten zu verwenden.